

# STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 377-16  
öffentlich

Datum: 19.04.2016  
Amt: Amt für Öffentliche  
Ordnung, Kultur und  
Soziales

## Betreff

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Hämerten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Ortschaftsrat Hämerten	26.05.2016	
Hauptausschuss	15.06.2016	
Stadtrat	29.06.2016	

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung

den Kameraden Andreas Jäger mit Wirkung zum 01.07.2016

als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hämerten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Pyrdok

## Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde  
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde  
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

**Anlagen**  
Begründung

## **Begründung zur Beschlussvorlage BV 377-16 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Hämerten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis**

---

Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tangermünde.

Nach § 14 Abs. 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) ist in den einzelnen Ortsfeuerwehren auf Vorschlag der Mitglieder ein Ortswehrleiter zu berufen.

Am 14.04.2016 haben die Mitglieder des Einsatzdienstes den Kameraden Jäger einstimmig für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen. Anwesend waren 12 von 18 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ortswehrleiter ist sowohl Repräsentant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr als auch Bediensteter mit hoheitlichen Befugnissen der Stadt Tangermünde. Hoheitliche Befugnisse werden nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) von Bediensteten wahrgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG ist daher der Ortswehrleiter zum Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Michael Classe  
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr